



FD.2025-0297 R-270-13-05-03 Quellensteuertarife ab 1. Januar 2026

Nach Artikel 102 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211) bestimmt die Finanzdirektion die Höhe des Quellensteuerabzugs für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen. Gemäss Artikel 85 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) bestimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde die Ansätze, die als direkte Bundessteuer in den kantonalen Tarifen einzubauen sind.

Die Finanzdirektion zieht in Erwägung:

1. Die Quellensteuer auf Einkünften von natürlichen Personen wird erhoben:
 - a) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, nach dem Tarifcode A 2026;
 - b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, nach dem Tarifcode B 2026;
 - c) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind, nach dem Tarifcode C 2026;
 - d) für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 122bis bis 122quater des Steuergesetzes besteuert werden, nach dem Tarifcode E 2026;
 - e) für Ersatzeinkünfte, die nicht über die Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden, nach dem Tarifcode G 2026;
 - f) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt

zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach dem Tarifcode H 2026;

- g) für Grenzgänger aus Deutschland, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen, nach dem Tarifcode L 2026;
- h) für Grenzgänger aus Deutschland, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen, nach dem Tarifcode M 2026;
- i) für Grenzgänger aus Deutschland, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen, nach dem Tarifcode N 2026;
- j) für Grenzgänger aus Deutschland, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen, nach dem Tarifcode P 2026;
- k) für Grenzgänger aus Deutschland, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen, nach dem Tarifcode Q 2026.

2. Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) betrug am 30. Juni 2024 115.9 Punkte und am 30. Juni 2025 116.0 Punkte (Basis Mai 2000 = 100). Die massgebliche Veränderung beträgt 0.1 Indexpunkte, was einer Teuerung von 0.09 Prozent entspricht. Die Folgen der kalten Progression für nach dem letzten Ausgleich neu eingeführte oder geänderte Abzüge werden an den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen oder geänderten Abzüge massgebenden Stand des LIK angeglichen.
3. Die in den Quellensteuertarifen berücksichtigten angepassten Abzüge sind in den Tabellen 1 und 2 gemäss Anhang ersichtlich.
4. Der gewogene Steuerfuss für die Gemeinden reduzierte sich gegenüber der Vorperiode um 1 Prozentpunkt. Der gewogene Steuerfuss für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden verbleibt gegenüber der Vorperiode unverändert.
5. Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt für den Kanton 7,10 Prozent, für die Einwohnergemeinden 7,10 Prozent und für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1,00 Prozent des steuerbaren Einkommens. In den Quellensteuertarifen ist ein Kantonssteuerfuss von 100 Prozent, ein gewogener Gemeindesteuerfuss von 98 Prozent (Vorperiode 99 Prozent) und für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden ein gewogener Steuerfuss von 110 Prozent (Vorperiode 110 Prozent) berücksichtigt. Für die direkte Bundessteuer wird der Tarif für das Steuerjahr 2026 gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über den

Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen berücksichtigt. Die Quellensteuertarife 2026 wurden unter Berücksichtigung des gewogenen Steuerfusses für die Gemeinden, Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden neu berechnet.

6. Sämtliche Tarife mit Ausnahme des Tarifcodes E sind im Internet auf der Homepage des Amtes für Steuern publiziert. Der Steuersatz für Tarif E ist bereits in Artikel 11 des Reglements über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren (RB 3.2214) enthalten.

und beschliesst:

1. Die neu berechneten Quellensteuertarife A, B, C, G, H, L, M, N, P und Q werden beschlossen und gelten ab 1. Januar 2026.
2. Die Quellensteuertarife A, B, C, G, H, L, M, N, P und Q werden ausschliesslich im Internet publiziert ([> Quellensteuer > Wegleitung, Tarife und Formulare 2026](http://www.ur.ch/steuern)). Mit dem Vollzug wird das Amt für Steuern beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist via Homepage des Kantons Uri (www.ur.ch/steuern) zu eröffnen. Mit dem Vollzug wird das Amt für Steuern beauftragt.

Mitteilung an Amt für Finanzen; Finanzkontrolle und Amt für Steuern (Vollzug Ziffer 2 und 3).

Anhang 1 Tabelle 1: Übersicht über die Grundlagen für die Berechnung der Quellensteuertarife des Kantons Steuerjahr 2026

Anhang 2 Tabelle 2: Übersicht über die Grundlagen für die Berechnung der Quellensteuertarife des Bundes Steuerjahr 2026

6460 Altdorf, 14. Oktober 2025

FINANZDIREKTION URI

Der Vorsteher:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Urs Janett".

Urs Janett, Regierungsrat